

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim am 24. Februar 2016

Neue Straßenreinigungssystematik - Einstufung von Straßen [alle Fraktionen]

Beschluss Nr. 0008

Der Ortsbeirat Dotzheim lehnt die Sitzungsvorlage zur neuen Reinigungssystematik in der derzeitigen Form ab. Wie mit Beschluss vom 10.12.2015 mitgeteilt, wird der Magistrat um Vorlage einer überarbeiteten Sitzungsvorlage gebeten. Die überarbeitete Satzung sollte die folgenden Punkte beinhalten:

1. Reinigung der Bushaltestellen: Keine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Bushaltestellen. Der Träger des ÖPVN sollte einheitlich die Reinigung aller Bushaltestellen übernehmen. Keine Abwälzung auf den Anlieger.
2. Reinigung der öffentlichen Plätze: Plätze von öffentlichem Interesse, die sich im Eigentum des Tiefbau- und Vermessungsamtes befinden, sollen 1x pro Woche gereinigt werden. Beispiel Rheineckplatz, Pfarrer-Luja-Platz, Marktplatz Sauerland
3. Änderungen der Reinigungsklassen der Straßen im 1. Umsetzungsschritt: Keine Einstufung in die RKL A. Alle Einstufungen in A sollen in B 1 umgewandelt werden. Änderungen der Reinigungsklassen der Straßen im 2. Umsetzungsschritt: Hier soll die modifizierte Bezeichnung der bestehenden RKL gem. Anhang 3 zur Anlage 1 übernommen werden, mit Ausnahme der hier in RKL C eingestuften Straßen, die ebenfalls in B 1 einzustufen sind.
4. Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen: Es soll geprüft werden, ob Ausnahmen von der Einstufung möglich sind.
5. Die Wilhelm-Leuschner-Straße (zwischen Wiesbadener Straße und Rheintalstraße) fehlt bisher in der Systematik. Der Ortsbeirat bittet, diese in die Satzung mit aufzunehmen und analog der Wiesbadener Straße und Rheintalstraße einzustufen.
6. Die Frauensteiner Straße zwischen dem Buswendepunkt und der Straße zum Golfplatz ist ebenfalls neu aufzunehmen in B 1.
7. Es soll überprüft werden, ob ein gerechteres Gebührensystem infrage kommen könnte (z. B. Grundsteuermodell NRW, neue Höhe und andere Verteilung der Allgemeinkosten, Tiefenbegrenzung bei Berücksichtigung von Grundstücksflächen, Vermeidung von Doppelbelastung bei Eckgrundstücken).

Der Ortsbeirat ist rechtzeitig zu informieren.

+

+

Verteiler:

Dez. VII / ELW z. w. V.
1006 z. d. V.

Ernst
Ortsvorsteher